

Ordnung zur Änderung des Anhangs Italienisch der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier

Vom 28. Oktober 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches II der Universität Trier unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung am 01. Juni 2011 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs Italienisch der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident am 18. Oktober 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang Italienisch der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 6 S. 4) wird wie folgt geändert:

Im Anhang B. (Modularisierter Studienverlauf) werden in der Tabelle unter Ziffer 2 (Modulplan) in Tabellenzeile 6 (Modul 6), Spalte 5 die Wörter „Mündliche Prüfung (15 Minuten)“ durch die Wörter „Klausur (90 Minuten)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs Italienisch der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen“ in Kraft.

Trier, den 28. Oktober 2013

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Port